

immerhin etwas, und darum ist die Kommission zur Meinung gekommen, es sei dieser Beschluss, wie vom Bundesrat verlangt, zu verlängern. Er bringt keine vollständige Aufarbeitung der Pendenzen; aber eine einigermaßen spürbare Erleichterung ist doch feststellbar.

Das ist bereits der ganze Inhalt der heutigen Vorlage. Die Kommission ist einstimmig für den Antrag, man möge den Bundesbeschluss bis Ende 1991 mit gleichem Inhalt und wie bis anhin verlängern. Ich stelle namens der Kommission diesen Antrag.

Dobler: Die Rechtslage ist – kurz gesagt – die folgende: Zur Rechtsprechung des Bundesgerichts hat das Parlament nichts zu sagen. Aber das Parlament ist verantwortlich für den rechtsstaatlichen Ablauf der gerichtlichen Verfahren, und demzufolge sind wir auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Organisation am Bundesgericht insofern spielen kann, als auch die notwendigen Instrumente und die nötigen Personalbestände vorhanden sind. Der Grund, weshalb wir heute vor der Situation stehen, dass das Bundesgericht wiederum über Ueberlastung klagt, hängt wohl in erster Linie damit zusammen, dass dem Schutz des Bürgers in bezug auf seinen rechtlichen Weiterzug von untern Instanzen Rechnung getragen wird. Es geht also darum, dass eigentlich der Rechtsschutz des Bürgers gewährleistet ist. Gleichzeitig stellt sich aber die Frage auch, warum überhaupt dieser Rechtsschutz des Bürgers derart ausgestaltet werden muss, und hier habe ich die Meinung: Die ganze Geschichte fällt wiederum auf das Parlament und die Regierung zurück, die ja durch den Ausbau der Gesetze und durch die Gesetzesflut, unter der wir heute leiden, hauptsächlich dafür verantwortlich ist, dass auch das Bundesgericht wiederum überlastet ist. Ich möchte dem Bundesrat ein Kompliment machen, weil er nun auf der einen Seite den Versuch unternimmt – lesen Sie einmal die Regierungsrichtlinien –, uns eine sogenannte Gesetzesevaluation, das heisst offenbar eine bessere Gesetzesarbeit, vorzulegen und auf der anderen Seite dafür sorgen will, dass auch die Regelungsdichte nicht mehr zunimmt. Diesbezügliche Voten von bundesrätlichen Sprechern haben wir zur Kenntnis genommen. So weit, so gut, und ich höre die Botschaft. Mir ist klar, dass die Aufgabe nicht leicht ist. Aber ich glaube, das betrifft nicht nur den Bundesrat, sondern letztlich auch das Parlament. In diesem Sinne gestatte ich mir eine Anregung für eine Gewissensforschung: Sollte sich ein Parlamentarier nicht zweimal überlegen, bevor er eine Motion einreicht?

Bundesrätin Kopp: Sie haben es gehört: das Bundesgericht ist stark überlastet, und Abhilfe tut not. Der Bundesrat und mit ihm die Mehrheit des Parlamentes vertreten die Meinung, dass dies mit Massnahmen zu erfolgen hat, die bei der Organisation und dem Verfahren der Bundesrechtspflege ansetzen. Eine Erhöhung der Richterzahl wird dagegen von der Mehrheit mit guten Gründen abgelehnt. Auf dieser Linie steht die Vorlage über die Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Rechtspflege, die der Nationalrat in der Frühjahrssession 1987 behandelt hat und die derzeit durch Ihre vorberatende Kommission geprüft wird.

Einigkeit besteht darüber, dass die OG-Vorlage anspruchsvoll ist und eine gründliche Prüfung erfordert. Ich erinnere Sie beispielsweise an die Vorschläge zur Einführung des Annahmeverfahrens und zum Ausbau der kantonalen Verwaltungsrechtspflege. Es erstaunt deshalb nicht, dass sich entgegen dem im Jahre 1984 fixierten Zeitplan das Inkrafttreten der Vorlage im Jahre 1987 nicht realisieren liess und man heute mit dem Inkrafttreten etwa ab Mitte 1989 rechnet. Um die Zeit bis zum Inkrafttreten der OG-Revision zu überbrücken, hat das Parlament 1984 zur Entlastung des Bundesgerichtes eine vorübergehende Erhöhung der Zahl der Ersatzrichter und der Urteilsredaktoren beschlossen und bis Ende 1988 befristet. Die Massnahme hat die Erwartungen im grossen und ganzen erfüllt. Daher liegt es nahe, ja drängt es sich auf, die Amtsdauer der 1984 gewählten ausserordentlichen Ersatzrichter und Urteilsredaktoren um so viele Jahre zu verlängern, als die OG-Vorlage gegenüber dem Zeitplan

bei Erlass des Bundesbeschlusses über die ausserordentlichen Ersatzrichter im Rückstand ist. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge sind dies etwa drei Jahre. Die Vorlage wird, wie ich gesagt habe, voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1989 oder 1990 in Kraft treten.

Dass man im Parlament 1984 den provisorischen Charakter des Beschlusses betont hat, steht einer befristeten Verlängerung ebenfalls nicht entgegen. Trotz der Verlängerung bleibt die vorübergehende Erhöhung der Zahl der Ersatzrichter eine Ueberbrückungsmassnahme, weshalb sie bis Ende 1991 befristet wird. Es geht also mit anderen Worten nicht darum, die provisorische Massnahme in eine definitive umzuwandeln, sondern nur darum, sie besser auf den neuen Zeitplan der OG-Revision abzustimmen.

Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I und II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I et II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 42 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

87.037

Bundesgericht.

Kompetenzzuweisung des Kantons Freiburg

Tribunal fédéral. Attribution

de compétence par le canton de Fribourg

Botschaft und Beschlusentwurf vom 6. Mai 1987 (BBI II, 829)
Message et projet d'arrêté du 6 mai 1987 (FF II, 845)

Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1987
Décision du Conseil national du 21 septembre 1987

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Schmid, Berichterstatter: Sie haben gerade einen Beschluss gefasst, der dazu dient, das Bundesgericht zu entlasten. Ich lade Sie nun ein, einen Beschluss zu fassen, der das Gegenteil tut, nämlich das Bundesgericht zu belasten. Ich blase also frisch-fröhlich zum Kontermarsch, was ja in diesem Rat auch keine Seltenheit mehr ist.

Am 16. September 1986 hat der Grosse Rat des Kantons Freiburg ein Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger, das Haftungsgesetz, angenommen. Er sieht in Artikel 17 Absatz 2 die Kompetenz des Bundesge-

richtes vor, Klagen Dritter gegen den Staat wegen einer Schädigung durch ein Mitglied des Grossen Rates, des Staatsrates oder des Kantonsgerichtes sowie die Klage des Staates gegen die Mitglieder dieser Behörden zu beurteilen. Nach Artikel 114bis Absatz 4 der Bundesverfassung sind die Kantone mit Genehmigung der Bundesversammlung befugt, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem Bundesgericht zuzuweisen. Mit Schreiben vom 18. November 1986 ersuchte der Staatsrat des Kantons Freiburg um die Genehmigung von Artikel 17 Absatz 2 des Haftungsgesetzes.

Die eidgenössischen Räte haben in den letzten Jahren immer wieder ähnliche Kompetenzzuweisungen an das Bundesgericht genehmigt. Ich verweise zum Beispiel auf den Kanton Solothurn im Jahre 1980, auf die Kantone Zug, Thurgau und Wallis im Jahre 1981 und auf den Kanton Schaffhausen im vorletzten Jahr. Sie sind davon ausgegangen, dass für diese Genehmigung ein genügendes Bedürfnis des Kantons vorhanden sein müsse, gewisse Fälle nicht einer kantonalen Behörde zuzuweisen, so zum Beispiel gerade Fälle, in denen Magistratspersonen in den Streit verwickelt sind und die kantonale Behörde dann gewissermassen in eigener Sache entscheiden müsste.

Das Bedürfnis, Haftungsstreitigkeiten, in welche oberste kantonale Behörden verwickelt sind, vom Bundesgericht überprüfen zu lassen, wurde also immer als ausreichend für eine Kompetenzzuweisung betrachtet.

Die Petitions- und Gewährleistungskommission Ihres Rates beantragt einstimmig, dem Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Kompetenzzuweisung des Kantons Freiburg an das Bundesgericht zuzustimmen.

Bundesrätin **Kopp**: Herr Schmid hat darauf hingewiesen, dass Sie im Begriff seien, einen «Sündenfall» zu begehen, indem Sie mit dem nächsten Geschäft dem Bundesgericht gerade neue Aufgaben überbürden. Wir haben abgeklärt, wie gross die zusätzliche Belastung sein könnte, und haben festgestellt, dass das Bundesgericht seit 1975 lediglich fünf Entscheide aufgrund von Artikel 121 OG zu fällen hatte. Der «Sündenfall» hält sich also in Grenzen. Ich bitte Sie, dieser Vorlage zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2
Titre et préambule, art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

84.041

Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht. Volksinitiative und Revision OR

Protection des travailleurs contre les licenciements. Initiative populaire et révision CO

Siehe Jahrgang 1987, Seite 610 – Voir année 1987, page 610

Beschluss des Nationalrates vom 29. Februar 1988
Décision du Conseil national du 29 février 1988

Differenzen – Divergences

Affolter, Berichterstatter: Man hat sich im Plenum des Nationalrates anfangs dieser Woche mit den bestehenden vier Differenzen auseinandergesetzt. In zwei Fällen wurde die ständerätliche Fassung übernommen, in den anderen zwei Festhalten beschlossen. Allerdings hat der Nationalrat eine neue Differenz kreiert, auf die noch zurückzukommen ist. Ihre Kommission hat sich gestern nachmittag dieser Differenzen angenommen. Das Resultat: es verbleibt noch eine Differenz, hinsichtlich derer die Kommission mehrheitlich die Meinung vertritt, der Nationalrat sollte sich dem Ständerat anschliessen. Wir hoffen, mit diesem speditiven Vorgehen dazu beitragen zu können, dass die Vorlage noch in dieser Session verabschiedet werden kann. Ich kommentiere kurz die einzelnen Differenzen.

Art. 336 Abs. 1 Bst. c und cbis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 336 al. 1 let. c et cbis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 336c Abs. 1 Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 336c al. 1 let. c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Affolter, Berichterstatter: Hier liegt eine besondere, höchst seltene Situation vor. Wie Sie wissen, hat das Schweizervolk in der Referendumsabstimmung vom 6. Dezember 1987 die Vorlage über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung verworfen. In dieser Gesetzesvorlage war auch die Ergänzung des Obligationenrechtes enthalten, die Sie jetzt wieder auf der Fahne mit den Nationalratsbeschlüssen unter Artikel 336c vorfinden. In den Vorberatungen der Kündigungsschutzvorlage wurde diese Bestimmung ausgeklammert; man ging davon aus, dass dieses Problem bereits im Rahmen der Kranken- und Mutterschaftsversicherung behandelt und entschieden worden sei. Dies trifft für beide Räte zu; sie haben damals der entsprechenden Bestimmung ohne Widerspruch zugestimmt. Damit ist formell gar keine Differenz zwischen beiden Räten vorhanden. Mit dem Beschluss des Nationalrates vom 29. Februar ist eine solche geschaffen worden, und zwar ohne dass sich die zuständige vorberatende nationalrätliche Kommission dazu hat aussprechen können. Ordnungsanträge im Nationalrat, diese Frage an die vorberatende Kommission zur materiellen Behandlung und Antragstellung zurückzuweisen, wurden abgelehnt; über die Gründe dafür haben wir nicht zu rätseln. Die Bestimmung wurde durch einen Beschluss des Plenums in die Vorlage aufgenommen.

Bundesgericht. Kompetenzzuweisung des Kantons Freiburg

Tribunal fédéral. Attribution de compétence par le canton de Fribourg

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.037
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	56-57
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 313

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.